Matthias Wissmann

Präsident



Behrenstr. 35 10117 Berlin

Tel, +49 30 897842-110 Fax +49 30 897842-601

wissmann@vda.de

An den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Heiko Maas Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Eingang: 13, Juni 2016

Ministerbüro

PR IPRÖA

10. Juni 2016

Öffentliches Country by Country-Reporting (Vorschlag der EU-Kommission KOM (2016) 198/2) – Folgen für die Automobil-zulieferindustrie

Min. |PSt J | PSt V |

Bundesministerium der Justiz Und fer Verbraucherschutz
Abt. 10 Ref. A 3 mission

1 5. 06. 20 16 1 3 2 8

Anlagen geheftet ach Doppel

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die aktuell diskutierte allgemeine Publizitätspflicht für Unternehmens- und Steuerdaten gegenüber der Öffentlichkeit (Vorschlag der EU-Kommission vom 12. April 2016 – KOM (2016) 198/2 – zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU ruft bei unseren Mitgliedsunternehmen große Bedenken hervor, die wir Ihnen zum Ausdruck bringen möchten.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sollen große multinationale Unternehmen künftig länderbezogene Ertragssteuerinformationen veröffentlichen und auf ihrer Website allgemein zugänglich machen.

Die deutsche Automobilindustrie unterstützt das generelle Ziel, die Transparenz von Steuerdaten grenzüberschreitender Tätigkeiten multinationaler Unternehmen für die Steuerbehörden in der EU zu verbessern. Die Unternehmen bereiten sich daher bereits intensiv auf die Umsetzung des ab 2017 verpflichtenden Informationsaustauschs von länderbezogenen Steuerdaten gegenüber den Steuerbehörden vor (Country by Country-Reporting infolge des "BEPS-Projekts" von OECD/G20-Staaten).

Besonders für die Unternehmen der Automobilzulieferindustrie, die meistens in der Struktur von mittelständischen Familienunternehmen geführt werden, begründet eine öffentliche Publikationspflicht jedoch erhebliche Sorgen und Risiken:



Wettbewerbsnachteile

Eine öffentliche Berichterstattung verletzt schützenswerte Interessen der Unternehmen. Familiengeführte Unternehmen, die nach wie vor häufig in der Rechtsform von Personenunternehmen bestehen, haben aus gutem Grund geringe bzw. eingeschränkte Publizitätspflichten. Hieran bestehen berechtigte Interessen. Schon mit dem Blick auf andere Wettbewerber (insbesondere außerhalb der EU) nimmt der Schutz von unternehmensinternen Daten einen hohen Stellenwert ein. Durch eine allgemeine Veröffentlichung von Daten, insbesondere des handelsrechtlichen Ergebnisses, sind Rückschlüsse auf Unternehmensstrukturen, Geschäftsmodelle, Preise und Margen möglich. Folge sind Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen außerhalb der EU, die angesichts des ohnehin zunehmenden wirtschaftlichen Wettbewerbs nicht hinnehmbar sind.

Verstoß gegen das Steuergeheimnis

Durch eine unbegrenzte Offenlegung von Steuerzahlungen und -daten, insbesondere der Gesellschafter von Personengesellschaften, gegenüber der Öffentlichkeit ist die Schutzwirkung des Steuergeheimnisses nicht mehr gewährleistet. Auch ist bei diesem Personenkreis zu beachten, dass bei der Einkommensteuer die persönliche steuerliche Situation nicht mehr geschützt wird. Die Bundesrepublik Deutschland muss sich aktiv im Kreis der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten gegen die Einführung einer solchen EU-Richtlinie wenden, die das deutsche Steuergeheimnis aufhebt. Davon zu unterscheiden ist selbstverständlich wie ausgeführt eine höhere Transparenz gegenüber den strafbewehrt zur Vertraulichkeit verpflichteten Steuerbehörden.

Risiko von Fehlinterpretationen

Zu weiteren Nachteilen und einem öffentlichen Imageschaden der Unternehmen können darüber hinaus nicht vermeidbare Fehlinterpretationen derart veröffentlichter Informationen führen. Anders als die jeweiligen Finanzbehörden der Länder, die mit ihren Steuerexperten eine angemessene Beurteilung der im Zuge des automatischen Informationsaustauschs erhaltenen Country by Country-Daten vornehmen können, ist eine sachgerechte Beurteilung der Öffentlichkeit nicht gewährleistet. Das offensichtliche Risiko von Fehlinterpretationen in der Öffentlichkeit entstünde zum Beispiel schon dann, wenn Unternehmen Gewinne, aber auf den ersten Blick niedrige Steuerzahlungen ausweisen, weil zum Beispiel systemimmanente Bewertungsunterschiede zwischen handelsrechtlichem Gewinn und der steuerlichen Bemessungsgrundlage bestehen.

In der Öffentlichkeit würde schnell ein Zusammenhang mit einer nicht vorhandenen "aggressiven Steuerplanung" vermutet, die in diesem Fall nicht gegeben wäre, auch wenn die veröffentlichten Daten auf den schnellen Blick hierauf schließen lassen könnten. Entsprechende Reputationsschäden, Wettbewerbsnachteile und Erklärungspflichten gingen zu Lasten der Unternehmen.

Nachteile für den deutschen Fiskus

Gerade deutsche Automobilhersteller entrichten den Großteil ihrer weltweiten Steuern in Deutschland, erzielen ihre Umsätze aber mittlerweile überwiegend im Ausland. Die Transparenz wird öffentlichen Druck auf die jeweilige Finanzverwaltung auslösen, die Gewinnzuordnung eines Konzerns auf das eigene Land im Vergleich zur Gewinnallokation auf andere Länder kritisch zu hinterfragen - zum Schaden des Steueraufkommens in Deutschland, dessen Industrie internationaler engagiert ist als die meisten seiner Wettbewerbsländer.

Nicht zuletzt sehen wir die Gefahr, dass andere Länder, die bisher keine Bereitschaft gezeigt haben, an dem Informationsaustausch von Steuerdaten gegenüber den Steuerbehörden teilzunehmen, auch weiterhin kein Interesse an einer Mitwirkung zeigen werden, wenn sie die Informationen direkt aus einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung der Unternehmen erhalten werden.

Wir bitten Sie daher, dem Vorschlag der EU-Kommission KOM (2016) 198/2 entgegenzutreten und setzt wird.

Mit freundlichen Grüßen zutreten und sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass dieser nicht umge-